

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt****Ausgabe: 10/2008****Datum: 26.06.2008****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
45	Kreis Coesfeld	Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2008	44
46	Kreis Coesfeld	Jahresabschluss 2007 und Entlastung des Landrates	47
47	Kreis Coesfeld	Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld vom 18.06.2008	48
48	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- zur Entnahme von Grundwasser durch die Firma Maltzahn GmbH in Nottuln	49
49	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	49
50	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	50
51	Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH	Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2007 der Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH	50
52	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	50

## 45/08 – Kreis Coesfeld

**Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 386), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld mit Beschluss vom 07.05.2008, geändert durch Beschluss vom 18.06.2008, folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	220.741.989 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	220.741.989 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	215.240.801 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	212.287.383 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.650.997 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.731.087 EUR
--	----------------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 494.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

- 1) Der allgemeine Hebesatz der Kreisumlage für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld wird auf **32,78 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2008 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- 2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des kreiseigenen Jugendamtes verursachten Kosten wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **18,53 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2008 geltenden Umlagegrundlagen erhoben.
- 3) Die Kreisumlage (einschließlich Mehrbelastung) ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 des Jahresbetrages jeweils zum 17. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben. Fällt der Zahlungstag auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

**§ 6**

- 1) Die im Stellenplan mit „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der nächst niedrigeren Gruppe wieder besetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 2) Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 3) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Landrat hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe. Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.
- 4) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden. Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Entgeltgruppe umgewandelt, soweit dies notwendig und nach der Stellenobergrenzenverordnung zulässig ist.

**§ 7**

Die Leitlinien der Budgetierung sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

**§ 8**

Folgende Wertgrenzen werden festgelegt:

**1) Nachtragsatzung**

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und unabweisbare Instandsetzung an Bauten, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 150.000 Euro betragen.

Einzelmaßnahmen, die die vorgenannten Wertgrenzen nicht erreichen, begründen keinen Erlass einer Nachtragsatzung.

Die Wertgrenze für den Ausweis von Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen in einem Nachtragshaushaltsplan gem. § 10 Abs. 1 GemHVO NRW wird mit 50.000 Euro je Zeile im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppen-ebene festgelegt.

**2) Investitionen**

Die Wertgrenze für den detaillierten Ausweis von Investitionen im Teilfinanzplan wird mit 50.000 Euro festgelegt.

**3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Zeile je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppen-ebene nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50.000 Euro je Zeile im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppen-ebene unerheblich.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen oder als außerordentlich einzustufen sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

**4) Außerordentliche Aufwendungen und Erträge**

Im außerordentlichen Ergebnis des Kreises Coesfeld werden nur solche Vorfälle erfasst, die das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ insoweit erfüllen, als eine Wertgrenze von 50.000 Euro überschritten wird.

**5) Rückstellungen**

Rückstellungen sind nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW im Einzelfall ab 2.000 Euro zu bilden.

**6) Rechnungsabgrenzungsposten**

Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 5.000 Euro im Einzelfall festgesetzt.

Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 50.000 Euro überschreitet.

**Anlage zu § 7 der Haushaltssatzung 2008 des Kreises Coesfeld****Leitlinien der Budgetierung****I. Budgets**

Der gesamte Kreishaushalt wird in insgesamt fünf Budgets aufgeteilt. Die Budgets 1-3 entsprechen jeweils einem Fachbereich.

Budget	Produktbereich
1 Sicherheit, Bauen und Umwelt	32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung 33 - Ausländer 36 - Straßenverkehr 39 - Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung 63 - Bauen und Wohnen 70 - Umwelt
2 Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit	40 - Schule und Bildung (einschl. Schulamt) 41 - Kultur 50.1 - Sozialhilfe 50.2 - Hilfe in besonderen Lebenslagen 50.3 - Zentrum für Arbeit 51 - Jugendamt 53 - Untere Gesundheitsbehörde
3 Zentrale Dienste, Vermessung und Kreisstraßen	10 - Organisation, Controlling, Zentraler Service 11 - Personal 16 - Kommunikation und EDV 20 - Finanzen 30 - Recht und Kommunalaufsicht, Kreistagsbüro 62.1 - Vermessungen 62.2 - Liegenschaftskataster 66 - Straßenbau und -unterhaltung 81 - Regionale Nahverkehrsge-meinschaft Münsterland
4 Verwaltungsleitung/ Besondere Dienste	00 - Verwaltungsleitung 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung 02 - Gleichstellungsbeauftragte 08 - Personalrat 14 - Rechnungsprüfung 31 - Kreispolizeibehörde
5 Zentrale Finanz- wirtschaft	21 - Zentrale Finanzwirtschaft

In einem Budget werden alle Ansätze der von den jeweiligen Fachbereichen (bzw. Sonderdiensten) zu bewirtschaftenden Ertrags- und Aufwandspositionen ausgewiesen. Die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen ist für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Einzahlungs- und Auszahlungspositionen in der Finanzrechnung.

Die Neueinrichtung eines Budgets bedarf der Beschlussfassung des Kreistages (vgl. Beschluss des KT vom 10.12.1997).

Budgetverantwortlicher ist der jeweilige Fachbereichsleiter; bei den Budgets 4 und 5 der Kämmerer oder der für das Finanzwesen zuständige Bedienstete (Fachbereichsleiter 3).

## II. Budgetvollzug - Bewirtschaftung und Abschluss der Budgets

Die flexible Bewirtschaftung der Budgets wird durch folgende Regelungen unterstützt:

1. Die innerhalb des jeweiligen Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sind - mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates sowie der Internen Leistungsverrechnungen und der Abschreibungen - gem. § 21 Abs. 1 GemHVO NRW gegenseitig deckungsfähig. Dasselbe gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Liegen bei einer Aufwandsposition die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen vor, steht dieser Aufwand nicht zur Deckung anderer Positionen zur Verfügung.

Die Aufwandspositionen sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Personalaufwendungen für vorübergehend Beschäftigte.

2. Die innerhalb eines Budgets bewirtschafteten Aufwandsermächtigungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW übertragbar. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar und erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres.

Werden Aufwandsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr übertragen, ist generell auch in der Finanzrechnung eine Übertragung in gleicher Höhe vorzusehen.

Bei Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen gelten die Bestimmungen gem. § 22 Abs. 2 GemHVO NRW.

Gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO NRW ist für Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, denen zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen gegenüberstehen, auch eine mehrjährige Übertragung zulässig.

3. Abweichend von den Ziffern II. 1. – 2. gelten für die Schulbudgets folgende Regelungen:

Die nicht in Anspruch genommenen Aufwandsermächtigungen, außer die Abschreibungen und die Internen Leistungsverrechnungen, werden zu 75 v.H. in das nächste Haushaltsjahr übernommen. Nach Wahl der Schulleitung erhöhen sie im nächsten Haushaltsjahr bestimmte Aufwandspositionen.

Die nicht in Anspruch genommenen Auszahlungsermächtigungen für investive Maßnahmen werden in voller Höhe in das nächste Haushaltsjahr übernommen.

4. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen gem. § 21 Abs. 2 GemHVO NRW zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

Sofern nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen innerhalb eines Budgets für Produkte, die dem Bindungsgrad „kann oder freiwillig“ zugeordnet sind, verwendet werden sollen und hierdurch (auch nur möglicherweise) dauernde Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen können, ist eine vorherige Beschlussfassung des Kreistages erforderlich. Darüber hinaus dürfen die Verbesserungen nicht für freiwillige Leistungen des Kreises verwendet werden.

5. Die Bewirtschaftung der Budgets gemäß Ziffer 1 bis 4 darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

6. a) Budgetverschiebung

Der im Laufe eines Haushaltsjahres in einem Budget auftretende Mehrbedarf in einzelnen Produktbereichen oder bei einzelnen Produktgruppen/Produkten ist grundsätzlich unter Ausschöpfung aller Einsparungs- und sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten vom zuständigen Budgetverantwortlichen eigenverantwortlich auszugleichen.

Zum Ausgleich eines Mehrbedarfs können Mittel zwischen den Produktbereichen unter Beachtung der vom Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen anerkannten Produktstandards verschoben werden. Über die Verschiebung von Mitteln zwischen den einzelnen Produktbereichen eines Budgets entscheidet der Budgetverantwortliche.

Die vom Budgetverantwortlichen vorgenommenen Mittelverschiebungen zwischen einzelnen Produktbereichen sind dem Kreistag im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen soweit ein Betrag in Höhe von 25.000 € überschritten wird oder durch die Mittelverschiebung die Produktstandards in einem Produktbereich verändert werden.

- b) Budgetüberschreitung

Können die zur Deckung des Mehrbedarfs benötigten Mittel nicht oder nicht vollständig innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden, ist der Mehrbedarf des Budgets über den Gesamthaushalt zu decken. Sofern keine ausreichenden Mittel im Budget „Zentrale Finanzwirtschaft“ zur Deckung des Mehrbedarfs zur Verfügung stehen, ist der Mehrbedarf durch Minderaufwendungen/Minderauszahlungen bzw. Mehrerträge/Mehreinzahlungen eines anderen Budgets zu decken.

Eine Bereitstellung von Haushaltsmitteln aus einem anderen Budget bedarf der Zustimmung durch den Kreistag, soweit ein Betrag von 250.000 € überschritten wird und keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Leistung der Ausgabe besteht. In allen übrigen Fällen entscheidet der Kämmerer.

Vom Kämmerer genehmigte Budgetüberschreitungen sind dem Kreistag im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist insbesondere zu erläutern, welche Produktstandards ggf. angepasst werden mussten.

- c) Nachtragshaushalt

Bei einer Budgetüberschreitung ohne Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen der Mittelbereitstellung nach Ziffer 6 b) ist gem. § 53 KrO NRW i. V. m. § 81 GO NRW zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Nachtragssatzung vorliegen.

Im Übrigen bleibt die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW unberührt. Auf die Wertgrenzen gem. § 8 der Haushaltssatzung wird verwiesen.

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 23.06.2008 mitgeteilt, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2008 und des Haushaltsplanes nicht geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld  
(Zimmer 307b),  
Abteilung 20 - Finanzen,  
Friedrich-Ebert-Str. 7,  
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Dienstzeit (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 24. Juni 2008

gez. Püning  
Landrat

#### 46/08 – Kreis Coesfeld

#### **Jahresabschluss 2007 und Entlastung des Landrates**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 18.06.2008 folgenden Beschluss gefasst:

1. Kreistag nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.06.2008 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2007 wie folgt fest:

Soll-Einnahme:	234.341.773,03 Euro
Soll-Ausgabe:	234.341.773,03 Euro
Überschuss/Fehlbetrag:	0,00 Euro

3. Die vom Landrat festgestellte, mit Schreiben vom 19.03.2008 dem Kreistag zugeleitete und in der Sitzung des Kreistages am 07.05.2008 an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesene Jahresrechnung 2007 wird beschlossen.
4. Der Kreistag erteilt dem Landrat gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW a.F. (GO NRW a.F.) für die Jahresrechnung 2007 Entlastung.

Nachstehend ist der haushaltsmäßige Abschluss 2007 aufgeführt:

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
1	2	3
<b>Soll-Einnahmen</b>	206.200.164,74	28.664.735,44
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	31,34
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	523.071,52	24,29
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	205.677.093,22	28.664.679,81
<b>Soll-Ausgaben</b>	205.093.781,69	26.934.594,94
+ Neue Haushaltsausgabereste	856.117,24	1.777.201,66
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	329.496,92	47.116,79
./. Abgang alter Kassenausgabereste	- 56.691,21	0,00
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	205.677.093,22	28.664.679,81
<b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<u>Nachrichtlich:</u>		
In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO (a.F.)	10.776.958,87 €	
Höhe der Zuführung zum Vermögens- haushalt	4.615.247,78 €	
Höhe der Mindestzuführung	1.658.252,86 €	

Der Jahresabschluss 2007 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld  
(Zimmer 307b),  
Abteilung 20 - Finanzen,  
Friedrich-Ebert-Str. 7,  
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Dienstzeit (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Coesfeld, 24.06.2008

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Gilbeau

47/08 – Kreis Coesfeld

#### **Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld vom 18.06.2008**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund

- des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, Seite 636), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007 Seite 380),
- der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch – SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl I Seite 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl I. S. 122 und
- des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12.12.1990 (GV NRW Seite 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2007 (GV NRW 2007 Seite 462)

in seiner Sitzung am 18.06.2008 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Entscheidung über
  - a) die Jugendhilfeplanung;
  - b) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereit gestellten Mittel, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 500,00 EUR übersteigt. Ausgenommen davon sind die Maßnahmen, die nach den Richtlinien des Kreisjugendamtes Coesfeld in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich keiner Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss bedürfen;
  - c) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
  - d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
  - e) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz);
  - f) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder;
  - g) die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben;
  - h) zusätzliche Förderungen nach § 20 Abs. 3 KiBiz für eingruppige Tageseinrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten;
  - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
  - j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

**Artikel II**

Die Änderung der Satzung des Jugendamtes des Kreises Coesfeld tritt am 01.08.2008 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 18.06.2008

gez. Püning  
Landrat

**48/08 – Kreis Coesfeld****Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- zur Entnahme von Grundwasser durch die Firma Maltzahn GmbH in Nottuln**

Die Firma Maltzahn GmbH, Oststr. 8, 48301 Nottuln beantragt gem. §§ 2,4 und 7 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- vom 19.08.2002 in Verbindung mit § 25a Landeswassergesetz -LWG- vom 25.06.1995 in der jeweils zzt. gültigen Fassung die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Förderung von Grundwasser in einer Menge von insgesamt 150.000 m³/a. Die Grundwasserversorgung dient der Brauchwasserversorgung auf dem Betriebsgrundstück.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 1 UVPG NRW in Verbindung mit Nr. 3a der Anlage zu § 1 UVPG NRW durchgeführt.

Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekanntgegeben.

Coesfeld, 23.06.08

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung Umwelt  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

**49/08 – Kreis Coesfeld****Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 12.06.2008, Aktenzeichen 51.5660 S 7172, ist zuzustellen an Herrn Oleg Schweizer, letzter Wohnort nicht bekannt.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 12.06.2008 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Schützenwall 18  
Abteilung 51-Jugendamt  
Frau Leutermann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 12.06.2008

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 51-Jugendamt  
Im Auftrage  
gez. Leutermann

50/08 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 09.06.2008, Aktenzeichen 51.5640.7207, ist zuzustellen an Frau Ann-Kathrin Bloching, zuletzt wohnhaft in 48308 Senden, Mühlenfeld 6.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 09.06.2008 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Schützenwall 18  
Abteilung 51-Jugendamt  
Frau Ludwig

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 17.06.2008

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 51-Jugendamt  
Im Auftrage  
gez. Ludwig

51/08 - Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH**Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2007 der Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH hat am 12. Juni 2008 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 15.338,00 € jeweils zu 50 % an die Gesellschafter Kreis Coesfeld und Stadtwerke Coesfeld GmbH auszuschütten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes 2007 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG, Bielefeld, hat am 05. Februar 2008 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2007 können in der Zeit vom 04.08. – 11.08.2008 während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude, Zimmer Nr. 235, der Stadtwerke Coesfeld GmbH, Dülmener Straße 80, eingesehen werden.

Coesfeld, im Juni 2008

Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH  
Dülmener Straße 80, 48653 Coesfeld  
Die Geschäftsführung  
gez. Hans-Werner Hadick  
gez. Dr. Johannes Gerhard Foppe

52/08 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 351276084 (ggf. ausgestellt unter der Nummer: 330025339) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17.09.2008 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 17.06.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 331002394 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.06.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck  
gez. Der Vorstand